



Weiterbildungsreglement der Gemeinde Bühler AR

vom 1. Januar 2008

Der Gemeinderat Bühler erlässt gestützt auf Art 8 des Dienst- und Besoldungsreglements vom 24. November 2002 nachfolgendes Weiterbildungsreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Bühler vom 24. November 2002 unterstellten Mitarbeitenden inklusive Lehrkräfte. Ausgenommen sind Praktikanten und Lehrlinge.

² Für die Lehrerschaft gilt im Weiteren Abschnitt VI. (Weiterbildung) der Anstellungsverordnung Volksschule (Art. 11 bis 17).

Art. 2 Zweck / Ziel

¹ Die Weiterbildung dient der guten Erfüllung der Aufgaben insbesondere der Bewältigung sich ändernder Anforderungen.

² Mit der Weiterbildung werden im Rahmen der Personalentwicklung die fachlichen, persönlichen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeitenden gefördert.

³ Die Weiterbildung trägt zu einer guten Arbeitskultur bei.

Art. 3 Weiterbildungsmassnahmen

¹ Die Verwirklichung von Zweck und Ziel der Weiterbildung erfolgt mit folgenden Massnahmen:

- a) Bereitstellung eines Angebots von Weiterbildungsveranstaltungen im fachbezogenen, Führungs- und Informatik-Bereich.
- b) Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen.

² Individuelle Bildungsanstrengungen sind aus dienstlichem oder aus persönlichem Interesse belegte externe Weiterbildungsveranstaltungen und Lehrgänge.

B. WEITERBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Art. 4 Beteiligung

¹ Die Beteiligung an der Weiterbildung ist grundsätzlich freiwillig. Bei erheblichem dienstlichem Interesse können die Ressorts (Altersheim, Bauamt, Baubehörde, Schule Verwaltung, Wasserversorgung) die Mitarbeitenden zur Teilnahme verpflichten.

² Über die Teilnahme entscheidet auf Antrag von Heimleitung beziehungsweise Schulleitung und des Gemeindeschreibers die für das Ressort verantwortliche Kommission beziehungsweise Behörde.

Art. 5 Kosten

¹ Für Mitarbeitende ist die Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen nach Art. 3 lit. a in der Regel unentgeltlich, insbesondere wenn aus betrieblichen Gründen eine Teilnahme angeordnet wird.

² Die Kosten gehen zulasten des jeweiligen Ressorts.

³ Reise-, Übernachtungs- und sonstige Kosten werden grundsätzlich von den Mitarbeitenden selber getragen.

⁴ Werden berufsbegleitende Lehrgänge gestützt auf Abs. 1 dieses Artikels voll oder teilweise mitfinanziert, so sind die Bestimmungen über die Rückerstattungspflicht nach Art. 15 und 16 sachgemäss anzuwenden.

Art. 6 Anrechnung an Arbeitszeit

¹ Die für Weiterbildungsveranstaltungen nach Art 3 lit. a aufgewendete Zeit ist höchstens im Ausmass der persönlichen Sollzeit des betreffenden Tages als Arbeitszeit anrechenbar. Dies gilt sinngemäss auch für Teilzeitmitarbeitende.

² Die für das Ressort verantwortliche Kommission kann in Absprache mit der Kanzleikommission Ausnahmeregelungen treffen.

C. UNTERSTÜTZUNG INDIVIDUELLER BILDUNGSANSTRENGUNGEN NACH ART. 3 LIT. B

Art. 7 Art der Unterstützung

Unterstützt werden insbesondere folgende individuelle Bildungsanstrengungen der Mitarbeitenden:

- a) die Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen,
- b) die Absolvierung mehrsemestriger berufsbegleitender Lehrgänge namentlich Fachausbildungen,
- c) der Urlaub für Bildungszwecke.

Art. 8 Voraussetzungen

¹ Persönliche Voraussetzungen sind eine gute Arbeitsleistung, die Eignung und eine Eigenleistung der oder des Mitarbeitenden für die beabsichtigte Weiterbildung.

² Betriebliche Voraussetzung ist eine befriedigende Regelung der Stellvertretung.

³ Für die Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen nach Art. 7 lit. a und b ist ein betriebliches Interesse Voraussetzung.

Art. 9 Kostenbeiträge

¹ Die Kosten nach Art. 7 lit. a können bis zu 50 Prozent übernommen werden, jährlich aber höchstens 600 Franken.

² Die eigentlichen Lehrgangskosten (exkl. Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren) nach Art. 7 lit. b werden bis zur Hälfte übernommen.

³ Bei Teilzeitarbeit werden die Beiträge in der Regel entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert.

⁴ Bei einer von der Einwohnergemeinde Bühler angeordneten Weiterbildungsveranstaltung nach Art. 7 lit. a und b werden die Kosten zu einhundert Prozent von der Arbeitgeberin übernommen, inklusive Reisespesen (Bahnbillett 2. Klasse).

Art. 10 Gewährung von Urlaub

¹ Für Bildungsanstrengungen nach Art. 7 lit. a (externe Weiterbildungsveranstaltungen) und nach Art. 7 lit. b (berufsbegleitende Lehrgänge namentlich Fachausbildungen) kann jährlich wie folgt Urlaub gewährt werden:

Dienstjahre	Art. 7 lit. a	Art. 7 lit. b
1	bis 3 Arbeitstage	bis 10 Arbeitstage, jedoch max. 2/3 der gesamthaft für die betreffende Weiterbildung eingesetzten Zeit.
2-5	bis 5 Arbeitstage	
6 -	bis 7 Arbeitstage	

² Bei Teilzeitarbeit ist das Höchstmass entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert.

Art. 11 Urlaub für Bildungszwecke; a) Allgemeines

¹ Bezahlter Urlaub für Bildungszwecke bis zu zwei zusammenhängenden Monaten kann in der Regel frühestens nach zehn Dienstjahren gewährt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.

² Bei bezahltem Urlaub werden keine Kostenbeiträge entrichtet.

Art. 12 Urlaub für Bildungszwecke; b) Bedingungen

¹ Die Weiterbildung während des Urlaubs für Bildungszwecke muss im Zusammenhang mit der Anstellung bei der Gemeinde Bühler stehen.

² Der oder die Mitarbeitende hat das Weiterbildungsprojekt schriftlich zu formulieren und nach dem Urlaub auf dem Dienstweg an die entsprechende Kommission beziehungsweise Behörde und diese wiederum an den Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Art. 13 Gesuche

¹ Gesuche um Unterstützung individueller Bildungsanstrengungen gemäss Art. 7 lit. a und b sind vor Beginn des Budgetprozesses an die entsprechende Kommission beziehungsweise Behörde zu richten.

² Gesuche um Urlaub für Bildungszwecke sind mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Termin einzureichen.

Art. 14 Zuständigkeit

Über bezahlten Urlaub zu Weiterbildungszwecken entscheidet die zuständige Kommission, bei Mitarbeitenden in leitenden Funktionen der Gemeinderat.

Art. 15 Rückerstattungspflicht; a) Voraussetzungen

¹ Eine Rückerstattungspflicht besteht, wenn

- a) der Austritt aus dem Gemeindedienst auf eigenes Begehren beziehungsweise eigenem Verschulden vor oder innerhalb dreier Jahre nach Abschluss der Weiterbildung erfolgt oder
- b) die Weiterbildung aus grobem Verschulden abgebrochen wird oder Prüfungen unbegründet nicht abgelegt werden.

² Bei Austritt infolge Schwangerschaft besteht keine Rückerstattungspflicht.

Art. 16 Rückerstattungspflicht; Höhe

Die Rückerstattung umfasst 1/36 je fehlenden vollen Monats zwischen dem Abschluss der Weiterbildung und dem Ablauf von drei Jahren.

Art. 17 Ausnahmeregelungen

Über Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit diesem Reglement entscheidet abschliessend der Gemeinderat.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Genehmigung / Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 6. September 2007 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.